



Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Pro Mirke".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. Planung und Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen zur Sanierung und Wiedereröffnung des Freibades Mirke;
2. Gründung eines zuverlässigen und gemeinnützigen Trägers für die zukünftige Badsanierung und den Badbetrieb.
3. Bereitstellung von Hilfeleistungen für den Betrieb des naturnahen und sozialen Bürgerbades.
4. Ist eine bauliche Sanierungsmaßnahme des Bades in naher Zukunft nicht umsetzbar, sind Zwischennutzungsmöglichkeiten auszuarbeiten, die eine Nutzung des Freibadgeländes für Jung und Alt ermöglicht. Die Zwischennutzung wird mit dem Ziel verfolgt, durch weitere Bemühungen eine mittelfristige Freibad Sanierung und Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Pro Mirke e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins werden verwendet zur Unterstützung der (1) Stadt Wuppertal gemäß Zweckbestimmung des Vereins bei
 - a) der Durchführung und Unterhaltung des Badebetriebs
 - b) der Erhaltung der Gebäude und Anlagen
 - c) Sanierungsmaßnahmen



sowie (2)

der ortsansässigen Vereine und Gruppen
gemäß Zwecksbestimmung des Vereines bei

- a) Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Schwimmens, des Wasserballsportes und der Rettungsfähigkeit
 - b) Förderung des Schwimmsportes in Zusammenarbeit mit Schulen z. B. im Rahmen von OGS-Maßnahmen
 - c) Förderung des Kinder-, Erwachsenen- und Seniorensportes in Zusammenarbeit mit ortsansässigen Gruppen z. B. aus Schulen und Kirchengemeinden und Vereinen
- sowie (3)

Aktivitäten des **Förder- und Betreibervereines** Pro Mirke gem. den o. g. Satzungszielen.

3. Über die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die satzungsgemäße Förderung von Gruppen und Vereinen in Projekten mit Beträgen bis 1.000,- € kann der Vorstand im laufenden Geschäftsjahr per Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit entscheiden. Hierüber ist ein Aktenvermerk anzulegen, der mind. den Förderantrag und den Vorstandsbeschluss von drei Vorstandsmitgliedern dokumentiert.

4. Der Verein kann Fachgruppen gründen, die über einen Fachgruppensprecher oder eine Fachgruppensprecherin den Verein und den Vorstand beraten. Die Fachgruppen können Projekte initiieren und durchführen, die den Satzungszielen entsprechen. Mögliche Themenbereiche sind: Öffentlichkeitsarbeit, Gesundheitssport, Wasserballsport mit Kindern, Bauen und Technik, Kultur & Natur und Umwelt.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten (s. Anlage Mitgliedsantrag).
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5a Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ausschluss ist aus folgenden Gründen möglich:

- **Verstoß gegen Zweck und Satzung des Vereins**
- **vereinsschädigendes Verhalten**
- **Nichtzahlung von Beiträgen**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied, unter Angabe des Grundes, schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen - vom Tage der Zustellung an gerechnet - beim Vorstand Einspruch erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



§ 6 - Beiträge, Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Euro erhoben.
2. Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Betrag wird mit Eintritt in den Verein fällig.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind niedrig zu halten, um eine möglichst große Beteiligung der Bevölkerung zu ermöglichen.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend. Stimmrecht haben anwesende Vereinsmitglieder ab einem Alter von 14 Jahren.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr innerhalb des 1. Quartals zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Bekanntmachung erfolgt per eMail bei Vorliegen einer entsprechenden Adresse und per Mitteilung über die örtliche Presse.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in).

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zweckbestimmung die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt im Rahmen des Jahreshaushalts die Geschäfte.

2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,



c) der/dem Schatzmeister(in)

d) der/dem Schriftführer(in),

e) der/dem mind. 2 Beisitzer(in)

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds vor.

4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Postens. Der Vorstand kann bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.

5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Leitung des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 - Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer(innen) durchzuführen.

2. Die Prüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 11 - Anträge

Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit.

§13 – Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.

§14 – Inkrafttreten der Satzung

(1) Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am ...27.6.2009..... beschlossen und ist mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde in Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.



Wuppertal, 27.6.2009
Geändert am 27.10.2009
Geändert am 23.3.2011
Geändert am 21.3.2013 (Fettdruck)
